

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonntags)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M.
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 15%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundertste Jahrgang.)

Nr. 46. Münsterberg, Sonnabend, den 2. Oktober 1920.

[H. 12906.] Der Kriegsverletzte Bruno Krusche in Birkwitz wird hiermit als Hilfspolizeibeamter zur Ueberwachung des Bahnhofes Heinrichau hinsichtlich der unberechtigten Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln bestellt. Krusche ist zur Beschlagnahme vorbestimmter Gegenstände berechtigt.

Widersehligkeiten gegen ihn werden als Widerstand gegen die Staatsgewalt geahndet.

Krusche ist zur Führung eines Revolvers befugt.

Münsterberg, den 29. September 1920.

[III. 339.] Als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Obertunzendorf bestätigt und vereidigt wurde der Gutsvorwarter Josef Stollhoff ebendasselbst.

Münsterberg, den 27. September 1920.

Abgabe von Waffen. Verschiedene Anfragen betreffend die Durchführung des Entwaffnungsgesetzes geben mir Veranlassung, auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

- Der Ablieferungspflicht unterliegen sämtliche in den §§ 1 bis 3 der ersten Ausführungsbestimmung vom 22. August 1920 (R.G.-Bl. S. 1595) bezeichneten Militärwaffen usw. ohne Rücksicht auf die Herkunft, mithin auch solche ausländischen Ursprungs.
- Bei Gewehren und Karabinern ist entscheidend, ob für sie als Munition ein Bolzen- oder Mantelgeschoss aus Hartmetall oder ein Sprenggeschoss verwendet wird. Nicht abgabepflichtig sind daher die Gewehre Modell 71 und 71/84, die jedoch auf Wunsch ohne Zahlung einer Prämie oder Entschädigung abgenommen werden können. Das gleiche gilt für Scheibenbüchsen.
- Blanke Waffen sind vorläufig nicht ablieferungspflichtig, doch können auch sie auf Wunsch ohne Gegenleistung abgenommen werden.
- Bei der Ablieferung ist darauf zu achten, daß die abgelieferten Stücke nicht bereits unbrauchbar sind, wobei geringe Mängel, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand beseitigt werden können, nicht zu berücksichtigen sind. Unbrauchbare Stücke sind gleichfalls abzunehmen, jedoch ohne Zahlung einer Prämie oder Entschädigung. Sind „wesentliche Teile“ davon (vergl. § 2 a. a. D.) noch brauchbar, so ist die Prämie bezw. Entschädigung für diese zu zahlen.
- Der Anmeldepflicht gemäß § 4 a. a. D. unterliegen nur solche Waffen, die an sich ablieferungspflichtig sind. In der Anmeldung sind nicht nur Zahl und Art der Waffen usw., sondern auch Art und Ort der Aufbewahrung anzugeben ebenso die genauen Munitionsmengen.
- Die Waffen usw. der Einwohnerwehren sind von den Leitern der Wehren bis zum 1. Oktober anzumelden. Ort und Zeit der Ablieferung dieser Waffen werden noch von dem Herrn Reichskommissar bestimmt werden. Ich ersuche, hiernach das Weitere mit Beschleunigung zu veranlassen. Breslau, den 24. September 1920.

Der Regierungs-Präsident als Bezirksentwaffnungskommissar. Jaenicke.

[H. 12879.] Indem ich Vorstehendes veröffentliche, ersuche ich die Gemeindebehörden um weitere Bekanntgabe in ihren Bezirken, Verständigung der Ablieferungsstellenleiter und um Nachachtung.

Münsterberg, den 27. September 1920.

[H. 12964.] **Ablieferung von Waffen.** Nachstehend veröffentliche ich einen Erlaß des Herrn Reichskommissars für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung vom 16. d. Mts zur Kenntnisnahme. Die Ortsbehörden wollen bei Empfangnahme der Waffen nach diesem Erlasse verfahren.

Wiederholte an mich gerichtete Anfragen, ob aus Waffensammlungen, die aus historischen, künstlerischen, belehrenden oder gewerblichen Gründen oder zu Erinnerungszwecken zusammengestellt sind, neuere in den Ausführungs-